

Kernelemente des Modell-Investitionsschutzvertrages für Industriestaaten von Prof. Krajewski

Anforderung	Vorschlag von Prof. Krajewski
Erhalt des politischen Handlungsspielraumes – Freiheit zur Änderung von Gesetzen	Investoren erhalten keine weitergehenden Rechte als unter dem Grundgesetz.
	• Einschränkung von Investorenrechten zum Schutz von: Menschrechten, öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Natur und Umwelt, Gesundheit, Arbeitnehmerrechten, Sozialstandards, kultureller Vielfalt und Medienvielfalt sind und bleiben zulässig.
	 Präzisierung der Schutzstandards: u.a. Klarstellung, was unter "fair and equitable treatment" und "indirekter Enteignung" zu verstehen ist. Begriff der "legitimen Erwartung" entfällt.
Rechtsstaatlichere Investitions- gerichtsverfahren	Einrichtung eines bilateralen Investitionsgerichtshofs mit festem Sekretariat.
	 Alle Richter werden von den Vertragsparteien benannt. (Jede Vertragspartei benennt ein Drittel der Richter, das letzte Drittel wird von beiden Vertragsparteien gemeinsam benannt.)
	Klagen werden einer Kammer aus drei Richtern nach einem festen Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung zugewiesen.
	Kein Einfluss von Investoren auf Zusammensetzung des Gerichts.
	Verbindlicher Verhaltenskodex für Richter.
Keine Überprüfung nationaler Gerichtsentscheidungen durch Investitionsgerichte	Investor muss sich entscheiden: Entweder Klage vor nationalen Gerichten oder vor Investitionsgericht (Alternativvorschlag). Parallelklagen sind unzulässig.
Transparenz der Investitions- gerichtsverfahren	 Es gelten die UNCITRAL Transparenzregeln: Verhandlungen des Investitionsgerichts sind grundsätzlich öffentlich, Verfahrensdokumente sind grundsätzlich zu veröffentlichen, Zivilgesellschaft kann sich an Verfahren beteiligen.
Unabhängige und kompetente Richter	Von Vertragsparteien ausgewählt.
	Ausschließlich Personen mit Qualifikation für höchste juristische Ämter.
	Erwiesenermaßen unabhängig und kompetent.
	Erfüllt ein Richter die Anforderungen nicht mehr, muss er abberufen werden.
Berufungsmöglichkeit	Einführung eines Berufungsverfahrens.
	Über die Berufung entscheidet eine Kammer mit fünf Richtern.
	Alle Berufungsrichter werden von den Vertragsparteien gemeinsam ernannt.
	 An die Qualifikation und Unabhängigkeit der Berufungsrichter werden dieselben hohen Anforderungen gestellt wie an die erstinstanzlichen Richter.